

Ä3

Antrag

Antragsberatung BDKJ-Hauptversammlung 2026

Initiator*innen: Antragsteller*innen, BDKJ-Bundesvorstand, Laura Geisen
(Satzungsausschuss)

Titel: **Ä3 zu A11: Änderung der Geschäftsordnung:
“Anmeldefrist Hauptversammlung”**

Titel

Ändern in:

Änderung der Geschäftsordnung:: Frist namentliche Benennung der
Hauptversammlungsmitglieder

Antragstext

Von Zeile 4 bis 14:

~~1. Die jeweilige Mitgliedschaft der Mitglieder der Hauptversammlung wird durch die
Anmeldung der Mitglieder vor Beginn der Hauptversammlung bestätigt.
Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder mündlich vor Beginn der
Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder mündlich vor
Beginn der Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder
mündlich vor Beginn der Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt
schriftlich oder mündlich vor Beginn der Hauptversammlung. Die Anmeldung der
Mitglieder erfolgt schriftlich oder mündlich vor Beginn der Hauptversammlung.
Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder mündlich vor Beginn der
Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder mündlich
vor Beginn der Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich
oder mündlich vor Beginn der Hauptversammlung. Die Anmeldung der Mitglieder
erfolgt schriftlich oder mündlich vor Beginn der Hauptversammlung.~~

- Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen bis zur Eröffnung der Hauptversammlung namentlich benannt.
- ~~2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
 ?D?i?e?s? ?k?a?n?n? ?a?u?c?h? ?n?a?c?h? ?d?e?r? ?F?r?i?s?t? ?a?u?s?
 ?A?b?s?a?t?z? ?1? ?e?r?f?o?l?g?e?n?.~~
- Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
- ~~3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.~~
- Ergänzend zu § 2 Absatz 7 und 8 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist die neue, abgestimmte Version zwischen den drei Änderungsantragstellenden. Dieser Antrag wird komplett aufgenommen.